

Absender:  
Bürgerinitiative Gegenwind Wendelstein – Schwanstetten  
Petra Doberer, Ligusterstraße 29, 90530 Wendelstein  
E-Mail: gegenwind-wk402@gmx.de

Einwurf-Einschreiben  
Regierung von Mittelfranken  
z. Hd. Frau Dr. Kerstin Engelhardt-Blum  
Promenade 27  
91522 Ansbach

## **Einwand gegen die Ausweisung des Vorranggebietes WK 402 des Regionalen Planungsverbandes der Region Nürnberg**

Sehr geehrte Frau Dr. Kerstin Engelhardt-Blum,

hiermit nehmen wir fristgerecht Stellung zur beabsichtigten Bestätigung des Windkraftvorranggebietes **WK 402** durch die Bezirksregierung und bringen erhebliche rechtliche, fachliche und abwägungsbezogene Bedenken gegen die Ausweisung dieses Vorranggebietes vor.

Unsere Einwendungen richten sich **nicht gegen den Ausbau erneuerbarer Energien als solchen**, sondern gegen die **konkrete Standortfestlegung**, die nach unserer Auffassung den rechtlichen und planerischen Anforderungen an eine konfliktarme und rechtssichere Raumordnung nicht genügt.

Die Bestätigung des Vorranggebiets WK 402 ist rechtswidrig, wenn **nicht ausgeschlossen werden kann**, dass die Ausweisung zu **erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele unmittelbar benachbarter Natura-2000-Gebiete** führt.

### **1. Verstoß gegen § 34 BNatSchG (FFH-Recht)**

Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie dürfen Pläne nur zugelassen werden, wenn erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten ausgeschlossen werden können. Die Verpflichtungen aus Art. 6 FFH-Richtlinie gelten gemäß Art. 7 auch für SPA-Gebiete. Bereits auf der Ebene der Raumordnung ist eine Vorprüfung erforderlich.

Im Fall WK 402 können erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zum ausgewiesenen europäischen SPA-Schutzgebiet nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden. Es bestehen aufgrund der räumlichen Nähe zu diesem Natura 2000-Gebiet sowie aufgrund der bekannten Wirkfaktoren von Windenergieanlagen (Barrierewirkung, Kollisionsrisiken, Störwirkungen) erhebliche Zweifel, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Bereits verbleibende vernünftige wissenschaftliche Zweifel an der Verträglichkeit schließen die Zulässigkeit der Planung aus. Eine abschließende Konfliktlösung wird unzulässig auf spätere Genehmigungsverfahren verlagert.

Die Planung verstößt damit gegen zwingendes Unionsrecht. Ein solcher Verstoß führt zur Rechtswidrigkeit der Ausweisung und steht ihrer Bestätigung zwingend entgegen.

### **2. Unzulässige Vorverlagerung artenschutzrechtlicher Konflikte (§ 44 BNatSchG)**

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind strikt und nicht abwägungsfähig. Die Raumordnung darf keine Flächen festlegen, bei denen absehbar ist, dass die spätere Umsetzung regelmäßig an artenschutzrechtlichen Verboten scheitert. Die Ausweisung von WK402 verlagert bekannte und prognostisch erkennbare Konflikte mit kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäusen vollständig auf die Genehmigungsebene. Dies widerspricht dem planerischen Grundsatz der **Konfliktvermeidung und Vorsorge**.

Vorranggebiete sollen eine **konfliktarme Realisierung** ermöglichen. Ist dies absehbar nicht der Fall, fehlt es an der planerischen Eignung des Gebietes.

WK 402 ist durch bekannte Kollisions- und Störungsrisiken strukturell konfliktbelastet. Die Verlagerung dieser Konflikte in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren widerspricht dem Gebot planerischer Konfliktvermeidung.

### 3. Abwägungsdefizit und Abwägungsfehleinschätzung

Die Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG ist fehlerhaft. Schutzgüter von hohem Rang – insbesondere Natura 2000-Gebiete, Artenschutz sowie Boden- und Wasserschutz – wurden nicht mit dem ihnen zukommenden Gewicht berücksichtigt. Ein Abwägungsausfall liegt insoweit nahe.

### 4. Unzureichende Berücksichtigung von Boden- und Wasserschutzbelangen

WK402 liegt in einem sensiblen hydrogeologischen Raum innerhalb des Wassereinzugsgebietes von Wendelstein, Schwanstetten und Fürth. Bau, Betrieb, Wartung und Rückbau von Windenergieanlagen sind mit erheblichen Eingriffen in den Boden verbunden (Fundamente, Kranstellflächen, Kabeltrassen). Hinzu kommen neuere umweltfachliche Fragestellungen, etwa mögliche Stoffeinträge aus Abrieb von Rotorblattbeschichtungen sowie aus Schmier- und Hydrauliksystemen. Angesichts der Persistenz bestimmter Stoffgruppen und der Schutzwürdigkeit von Boden und Grundwasser hätte diesen Belangen bereits auf der Planungsebene ein höheres Gewicht beigemessen werden müssen.

### 5. Unzureichende Datengrundlage zur Standortgüte

Die Standortausweisung stützt sich maßgeblich auf modellierte Daten des Bayerischen Windatlas. Dieser ist jedoch ausdrücklich als **Orientierungs- und Screening-Instrument** konzipiert und ersetzt keine standort-spezifischen Untersuchungen.

Gerade in Schwachwindregionen können geringe Abweichungen erhebliche Auswirkungen auf Wirtschaftlichkeit und Realisierbarkeit haben. Die Gefahr besteht, dass mit WK 402 ein Vorranggebiet ausgewiesen wird, das zwar planerisch festgelegt ist, sich aber faktisch als nicht oder nur eingeschränkt realisierbar erweist.

### 6. Abwägungsdefizit zulasten kommunaler Belange

Die Ausweisung eines Windkraftvorranggebietes greift tief in die kommunale Planungshoheit ein und entfaltet faktisch erhebliche Vorwirkungen. Die kommunalen Belange, insbesondere Trinkwasserschutz, Erholungsfunktion der Landschaft und Ortsbild, wurden aus unserer Sicht nicht mit dem ihnen zukommenden Gewicht berücksichtigt.

Eine bloße Dokumentation der Einwendungen ohne nachvollziehbare Abwägung genügt den rechtlichen Anforderungen nicht.

### 7. Gesamtheit der Umgebung von WK 402

Das geplante Vorranggebiet grenzt in südlicher Richtung unmittelbar an das SPA-Gebiet DE6533-471 Nürnberger Reichswald an.

Gleichzeitig ist das SPA-Gebiet im Bereich der Gemeinde Schwanstetten auch ausgewiesen als

- Landschaftsschutzgebiet (LSG Ost) gemäß Art. 10 und Art. 45 (1) BayNatSchG,
- Bannwald, festgesetzt durch Verordnung des Landratsamtes Roth von 1989, zuletzt geändert am 18.10.2005,
- regionaler Klimaschutzwald entsprechend Art. 6 Bayer. Waldgesetz
- Erholungswald mit Schutz- und Erholungsfunktionen entsprechend Art. 6 Bayer. Waldgesetz

Darüber hinaus ist zu beachten:

- WK 402 liegt vollständig im Trinkwassereinzugsgebiet von Wendelstein, Schwanstetten und Fürth.
- WK 402 liegt nur wenige Meter entfernt vom Waldgebiet Ratzenwinkel, der als Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum (B) entsprechend Art. 6 Bayer. Waldgesetz eingestuft ist.
- WK 402 liegt eng benachbart zu den Biotopflächen 6632-1024 und überdeckt Teile davon (soweit dies aus der Plankarte ermittelbar ist). Von diesen Biotopflächen sind 74 % nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG und 32 % nach § 39 BNatSchG / Art. 16 BayNatSchG geschützt.

Diese vielfach geschützte Umgebung wurde bei der Prüfung von WK 402 nicht erkennbar **in ihrer Gesamtheit** geprüft.

Eine Ausweisung von WK 402 am geplanten Ort würde diese seit vielen Jahren festgelegten Schutzbereiche erheblich beeinträchtigen und damit aus unserer Sicht in deutlichem Widerspruch zu Art. 141 der Bayerischen Verfassung und zur Biodiversitätsstrategie 2030 der EU stehen.

## 8. Ergebnis und Antrag

Zusammenfassend bestehen erhebliche rechtliche und fachliche Bedenken gegen die Bestätigung des Windkraftvorranggebietes WK 402. Insbesondere können erhebliche Beeinträchtigungen europäischer Schutzgebiete sowie strukturelle artenschutzrechtliche Konflikte nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Wir beantragen daher, **von der Bestätigung des Windkraftvorranggebietes WK 402 abzusehen** bzw. die Planung zumindest einer erneuten, vertieften Prüfung unter Berücksichtigung der vorgetragenen Belange zu unterziehen.

Wendelstein / Schwanstetten,  
den 15.01.2026

Mit freundlichen Grüßen

Bürgerinitiative Gegenwind  
Wendelstein – Schwanstetten



Petra Doberer Harry Doberer Reinhold Langenberg



Roland Dietrich Roman Trautner Peter Fischer Monika Regner

Inhaltlich Verantwortliche: Reinhold Langenberg, Peter Fischer  
Anlage: div. Kartenmaterial